

RS Vwgh 2002/9/18 99/07/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

VVG §4;

WRG 1959 §138;

Rechtssatz

Eine Ersatzvornahme setzt voraus, dass der Verpflichtete mit der Leistung in Verzug ist, dh insbesondere die im Leistungsbescheid vorgeschriebene Leistungsfrist nicht eingehalten hat. Bei einem wasserpolizeilichen Auftrag handelt es sich um einen solchen Leistungsbescheid, der - im Fall seiner Rechtskraft - einen Exekutionstitel darstellt. Erst ein solcher Exekutionstitel aber ist die Voraussetzung für die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens, in welchem die Ersatzvornahme als ein mögliches Vollstreckungsmittel in Frage kommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999070104.X06

Im RIS seit

05.12.2002

Zuletzt aktualisiert am

06.07.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at